



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 46/2021

Freitag, den 06.08.2021

Bundestagswahl am 26. September 2021 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 227 Deggendorf	Seite 214
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Nachtragsvereinbarung vom 22.04.2021 zur Zweckverein- barung vom 09.03.2016 zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling über das Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch, BA II (Notunterkunft für Flüchtlinge)	Seite 215
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2021	Seite 217
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2021	Seite 219
Entschädigungssatzung für den Schulverband Buchhofen vom 02. Juni 2020	Seite 221
Entschädigungssatzung für den Schulverband Moos-Thundorf vom 02. Juni 2020	Seite 223
Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der "Kläranlage Bernried" und von Mischwas- ser aus den Entlastungsanlagen in den Bernrieder Bach durch die Gemeinde Bernried, Landkreis Deggendorf hier: Ertüchtigung der Kläranlage Bernried sowie Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis	Seite 225
Personenstandsrecht/Standesamtswesen; Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Win- zer auf das Standesamt Osterhofen mit Wirkung vom 01.01.2022	Seite 227

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs.
2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Lalling
Gemarkung: Lalling
Fl.Nr.: 1, 1/6
Bauvorhaben: Errichtung eines Gastraumes (32 Gastplätze) mit Ausschank und Lager
Bauherr: Gemeinde Lalling

Seite 231

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs.
2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Bernried
Gemarkung: Bernried
Fl.Nr.: 99/1
Bauvorhaben: Ertüchtigung der Kläranlage durch Errichtung eines Betriebsgebäudes mit Kompaktanlage, eines Kombibeckens, zwei Schlammsilos, eines Drosselbauwerks, eines Regenüberlaufbeckens, eines Messschachtes, eines Beckenüberlaufs, eines Zwischenhebewerks sowie einer Einfriedung
Bauherr: Gemeinde Bernried, vertr. d. Herrn Bürgermeister Achatz

Seite 232

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs.
2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Bernried
Gemarkung: Bernried
Fl.Nr.: 99/1
Bauvorhaben: Änderungsantrag zur Ertüchtigung der Kläranlage, Rechengebäude, Schneckenhebewerk, Biocos-Becken
Bauherr: Gemeinde Bernried, vertr. d. Herrn Bürgermeister Achatz

Seite 233

Bekanntmachung der Sparkasse;
hier: Aufgebotsverfahren

Seite 234

Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 227 Deggendorf am 26.09.2021

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2021 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 227 Deggendorf zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 227 Deggendorf

Nr.	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Name	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	Straße/Hausnummer	Wohnort
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Erndl, Thomas	Bundestagsabgeordneter	1974, Osterhofen	Wallerdorfer Str. 6	94550 Künzing
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Hagl-Kehl, Rita	Parl. Staatssekretärin	1970, Porz am Rhein	Blumau 3	94579 Zenting
3	Alternative für Deutschland (AfD)	Dr. Fellner, Hans	Arzt	1966, Tegernsee	Am Schwimmbad 4	83377 Vachendorf
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Al-Halak, Muhanad	Abwassermeister	1989, Dyala	Pfarrer-Rankl-Str. 2	94481 Grafenau
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Schwinger, Matthias	Erwachsenenbildner	1989, Deggendorf	Ida-Eid-Str. 14	94526 Metten
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Demmelhuber, Melanie	Sport- und Gesundheitstrainerin	1999, Straubing	Regensburger Str. 53	94315 Straubing
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Behringer, Martin	Erster Bürgermeister	1971, Deggendorf	Steinklamm 4	94169 Thurmansbang
8	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	Sihl, Rolf	Dipl.-Bauingenieur (FH)	1964, Bonn	Gumpfenbergstr. 8	94554 Moos
10	Bayern Partei (BP)	Pfeffer, Thomas	Staatlich anerkannter Erzieher	1989, Deggendorf	Kirchfeldstr. 17	94551 Lalling
11	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Nizik, Janina	Software-Testerin	1989, Datteln	Goidertweg 6	94469 Deggendorf
12	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Reichardt, Josef	Software-Entwickler	1986, Deggendorf	Tulpenstr. 8	94469 Deggendorf
14	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	Kiermaier, Johann	Rettungsassistent	1964, Osterhofen	Gundelauer Str. 22	94557 Niederalteich
18	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Wandtner, Lothar	Buchhändler	1965, Riedlhütte	Riedlhütter Schleif 14	94566 Riedlhütte

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Deggendorf, den 04.08.2021

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor
Kreiswahlleiter

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Nachtragsvereinbarung vom 22.04.2021 zur Zweckvereinbarung vom
09.03.2016 zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling über das Inter-
kommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch, BA II (Notunterkunft für Flüchtlinge)

Bekanntmachung

vom 14.07.2021, Az. 20-050

Die ursprüngliche Zweckvereinbarung vom 09.03.2016 war aufgrund Befugnisübertragung
genehmigungspflichtig, so dass auch ihre Änderung der Genehmigung bedurfte.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 08.06.2021, Az. 20-050, wurde die rechtsaufsichtliche
Genehmigung dieser Nachtragsvereinbarung vom 22.04.2021 nach Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art.
12 Abs. 2 Satz 1 KommZG erteilt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Nachtragsvereinbarung und ihre Geneh-
migung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 14.07.2021
Landratsamt

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

I.

Die zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling am 22.04.2021 ab-
geschlossene Nachtragsvereinbarung zur Verlängerung der Zweckvereinbarung vom
09.03.2016 bezüglich des Interkommunalen Gewerbegebiets Michaelsbuch, BA II (Notun-
terkunft für Flüchtlinge) wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die ursprüngliche Zweckvereinbarung vom 09.03.2016 war aufgrund Befugnisübertragung
genehmigungspflichtig. Folglich bedarf gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG auch ihre Än-
derung durch Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt
sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

II.

1. Nachtragsvereinbarung

zur Zweckvereinbarung vom 09.03.2016 zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling über die Erschließung für das Grundstück Flur-Nr. 1792, Gmkg. Michaelsbuch, der Gemeinde Stephansposching

Die Zweckvereinbarung vom 9. März 2016 enthält in § 9 Abs. 1 die Geltungsdauer. Demnach gilt die Zweckvereinbarung für die Zeit in der die Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge betrieben wird, maximal jedoch fünf Jahre.

Da die Erstaufnahmeeinrichtung über den ursprünglich maximalen Zeitraum von fünf Jahren hinaus auf bisher unbestimmte Zeit weiterbetrieben werden soll, soll die Geltungsdauer der Zweckvereinbarung verlängert werden.

Vereinbarung

I.)

§ 9 der Zweckvereinbarung vom 09.03.2016 über die Erschließung für das Grundstück Flur-Nr. 1792, Gmkg. Michaelsbuch, erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Geltungsdauer, Nutzungsänderung, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt bis zum 31.12.2026. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 30.06. des jeweiligen Jahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Stadt und die Gemeinde verständigen sich darauf, dass bei einer grundlegenden Änderung der Nutzung innerhalb der Geltungsdauer gem. Abs. 1 ein Neuabschluss der Zweckvereinbarung entsprechend der gegebenen Situation zu verhandeln ist.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den Bestimmungen des KommZG bleibt unberührt.

II.)

Inkrafttreten

Die Nachtragsvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Die Beteiligten weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Plattling, den 22.04.2021
Stadt Plattling

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister

Stephansposching, den 22.04.2021
Gemeinde Stephansposching

gez.

Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9

Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	85.600 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 61.630 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2020 auf 37 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.665,68 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 23. Juni 2021

gez.
Josef Friedberger
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Mittelschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 15.07.2020 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

422.800 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

115.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit festgesetzt

0 Euro

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

249.300 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.10.2020 auf

86

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

2.898,84 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.10.2020 auf 86

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 45.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Schulverbandes im Rathaus Winzer, Schwanenkirchner Str. 2, 94577 Winzer, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Winzer, 04.08.2021

gez.

Jürgen Roith,

Schulverbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Schulverband

Buchhofen

vom 02. Juni 2020

Der Schulverband Buchhofen erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 09. März 1998 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A8. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € je Sitzung festgesetzt.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- € (= 480,- € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.

(2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 25,- € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Grundschule Buchhofen erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Buchhofen vom 03. Dezember 2014 außer Kraft.

Moos, den 02. Juni 2020

Schulverband Buchhofen



Josef Friedberger
Schulverbandsvorsitzende/r



Entschädigungssatzung für den Schulverband

Moos - Thundorf

vom 02. Juni 2020

Der Schulverband Moos-Thundorf erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 09. März 1998 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(inen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A8. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € je Sitzung festgesetzt.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das

Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- € (= 480,- € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.

(2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 25,- € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Grundschule Moos erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Moos-Thundorf vom 03. Dezember 2014 außer Kraft.

Moos, den 02. Juni 2020

Schulverband Moos-Thundorf



Alexander Zacher
Schulverbandsvorsitzende/r



-BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der "Kläranlage Bernried" und von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in den Bernrieder Bach durch die Gemeinde Bernried, Landkreis Deggendorf

hier: Ertüchtigung der Kläranlage Bernried sowie Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Anhörungsverfahren

Die Gemeinde Bernried beantragte unter Vorlage von Antrags- und Planunterlagen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Bernrieder Baches durch

- Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Bernried (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung)
- Einleiten von Mischwasser aus zwei Entlastungsanlagen

Die Kläranlage Bernried entspricht aktuell nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und muss daher auch saniert werden. Es ist geplant, die Kläranlage als Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung auf eine Ausbaugröße von 1.700 EW60 (BSB5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage mit 102 kg/d) auszuführen. Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV).

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

	Konzentration (mg/l) von der glasfaserfiltrierten qualifizierten Stichprobe	Ab dem Zeitpunkt	Konzentration (mg/l) von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	80	31.08.2022	45
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20	31.08.2022	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	35	31.08.2022	10
Phosphor gesamt (P _{ges})	7	31.08.2022	2

Die Einleitung des in der Kläranlage behandeltem Abwasser erfolgt auf dem Grundstück, Flur-Nr. 113/17 der Gemarkung Bernried mit den UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 783981; Nordwert: 5425029 in den Bernrieder Bach.

Das Mischwasser aus den Entlastungsanlagen wird wie folgt in den Bernrieder Bach eingeleitet:

- RÜB KA Bernried auf Flur-Nr. 113/16 der Gemarkung Bernried
- STRK Böbrach auf Flur-Nr. 113/14 der Gemarkung Bernried

Für das o. g. Vorhaben wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 15 WHG durchgeführt.

Dies wird hiermit bekannt gegeben mit den Hinweisen, dass

1. Planunterlagen in der Zeit vom **01.09.2021** bis **01.10.2021** in der Gemeinde Bernried und beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 209/II. Stock) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen,
2. jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **15.10.2021** bei der Gemeinde Bernried oder beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 209/II. Stock) Einwendungen gegen den ausgelegten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann.
3. Werden Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, den 06.08.2021

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin

**Personenstandsrecht/Standesamtswesen;
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Winzer auf
das Standesamt Osterhofen mit Wirkung vom 01.01.2022**

Das Landratsamt Deggendorf hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Osterhofen und dem Markt Winzer vom 23.06.2021 mit Schreiben vom 16.07.2021 aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Deggendorf, 19.07.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.
Becker
Regierungsdirektor

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osterhofen

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Liane Sedlmeier
-nachfolgend Stadt genannt-

und

dem Markt Winzer

vertreten durch den 1. Bürgermeister Jürgen Roith
-nachfolgend Markt genannt-

zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

Präambel

Gemäß Art. 2. Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- 1) Aufgrund des Beschlusses des Marktrates des Marktes vom 01.06.2021 und des Stadtrates der Stadt vom 17.06.2021 überträgt der Markt die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2022 auf die Stadt („große“ Übertragung). Die Stadt erfüllt ab 01.01.2022 die Aufgaben des Standesamts für den Markt.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s vom Markt zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Der abgebende Markt verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils vom Markt hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten beim Markt. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits im Markt terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten der Stadt vertreten.
- 5) Die Widmung weiterer Trauräume im abgebenden Markt erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt.
- 6) Der Markt trägt bei Trauungen in ihrem Marktbereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Osterhofen abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Osterhofen gebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlagen

- 1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet des Marktes stehen der Stadt zu.
- 2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 4,50 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2022. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- 4) Die Höhe der Standesamtsumlage gilt zwei Jahre bis 31.12.2023. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei schriftlich eine Anpassung der Umlage verlangt wird. Bei einer Verlängerung dient als Grundlage für die Berechnung der Standesamtsumlage die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vertragsablaufjahres.

- 5) Der Markt erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt.
- 6) Die Stadt hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2022 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z. B. Errichtung eines Seniorenheimes, Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren AutiSta, Steigerungen der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlagen an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

§3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und des Marktrates des Marktes aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Stadt und der Markt eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Markt, insbesondere die Ehe-Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2021 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt des Marktes vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt des Marktes als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben und sollten soweit wie möglich im elektronischen Register nacherfasst werden.

- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam vom Markt und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.
- 4) Das Standesamt der Stadt behält sich vor, eventuell Nacharbeiten vom Markt erledigen zu lassen.

§ 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an den Markt Winzer zurückgegeben.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Deggendorf als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Osterhofen, der Markt Winzer und das Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- 4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Osterhofen, 18.06.2021
STADT OSTERHOFEN

gez.
Liane Sedlmeier
1. Bürgermeisterin

Winzer, 23.06.2021
MARKT WINZER

gez.
Jürgen Roith
1. Bürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Lalling
Gemarkung: Lalling
Fl.Nr.: 1, 1/6
Bauvorhaben: Errichtung eines Gastraumes (32 Gastplätze) mit Ausschank und Lager
Bauherr: Gemeinde Lalling

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 30.07.2021 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-erhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 30.07.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.
Bischoff
Oberregierungsrätin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Bernried
Gemarkung: Bernried
Fl.Nr.: 99/1
Bauvorhaben: Ertüchtigung der Kläranlage durch Errichtung eines Betriebsgebäudes mit Kompaktanlage, eines Kombibeckens, zwei Schlammsilos, eines Drosselbauwerks, eines Regenüberlaufbeckens, eines Messschachtes, eines Beckenüberlaufs, eines Zwischenhebewerks sowie einer Einfriedung
Bauherr: Gemeinde Bernried, vertr. d. Herrn Bürgermeister Achatz

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 30.07.2021 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 30.07.2021
Landratsamt Deggendorf
gez. Bischoff, Regierungsdirektorin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Bernried
Gemarkung: Bernried
Fl.Nr.: 99/1
Bauvorhaben: Änderungsantrag zur Ertüchtigung der Kläranlage, Rechengebäude,
Schneckenhebewerk, Biocos-Becken
Bauherr: Gemeinde Bernried, vertr. d. Herrn Bürgermeister Achatz

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 02.08.2021 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 02.08.2021
Landratsamt Deggendorf
gez.
Bischoff
Regierungsdirektorin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3831301993
Nr. 3785219878

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 05.07.2021; 12.07.2021

gez.

Sparkasse Deggendorf